

Gemeinde Pratteln

Antrag
des Gemeinderates
an den Einwohnerrat

3123

Pratteln, 2. Oktober 2018 / cgr

Spitex Pratteln-Augst-Giebenach Leistungsvereinbarung und Wechsel der Rechtsform

1. Ausgangslage

Im Kanton Baselland hat gemäss Gesundheitsgesetz jede Gemeinde den Auftrag, die ambulante Grundversorgung sicherzustellen. Die Spitex Pratteln-Augst-Giebenach bietet diese Angebote im Bereich der Hilfe und Pflege zu Hause seit vielen Jahren umfassend an. Bis anhin war die Spitex Pratteln-Augst-Giebenach als Verein gemäss Art. 60 ZGB ff. organisiert. Der Betriebsverein SPITEX Pratteln-Augst-Giebenach erbringt Dienstleistungen im Bereich der Grundpflege, Untersuchung, Behandlung, Abklärung, Beratung und Koordination sowie Unterstützung im Haushalt in den Gemeinden Pratteln, Augst und Giebenach.

Der Bereich der ambulanten und stationären Pflege und Betreuung steht durch die demographische Entwicklung und gesetzlichen Erneuerungen vor grossen Veränderungen. Insbesondere die Kostenentwicklung ist für die Gemeinde eine grosse Herausforderung. Bisher waren die Kosten der Spitex Pratteln-Augst-Giebenach lediglich mittels eines Finanzungsvertrages geregelt. Die Spitex Pratteln-Augst-Giebenach erhielt gemäss dem Finanzvertrag einen jährlichen pauschalen Beitrag. Bei allfälligen Liquiditätsengpässen konnte die Gemeinde kurzfristig ein zinsloses Darlehen gewähren. Der bisherige Finanzvertrag und die zusätzlich ausbezahlten Beträge werden kritisch beurteilt. Der aktuelle Finanzvertrag ist bis 31. Dezember 2018 befristet.

Vor diesem Hintergrund haben die Gemeinderäte und Verwaltungen der Gemeinden Pratteln, Augst und Giebenach unter der Führung von Gemeinderätin Christine Gogel ein Projekt initiiert, in welchem mittels einer betriebswirtschaftlichen Analyse eine Leistungsvereinbarung inkl. Finanzvertrag und eine Eignerstrategie erarbeitet wurde. Das Projekt wurde in Zusammenarbeit mit der Firma BDO AG und Vertretungen der Gemeinden Pratteln, Augst und Giebenach durchgeführt. Die Eignerstrategie sowie die Leistungsvereinbarung mit Finanzvertrag liegen vor und sollen ab 1. Januar 2019 den Finanzvertrag ablösen.

Die Gemeinden haben sich nach erfolgter Analyse entschlossen, die gemeindeeigene Spitex weiterzuverfolgen und nicht eine private Spitexorganisation für die allgemeinen Pflegeaufgaben unter Vertrag zu nehmen, da diese nur selektive Aufträge erfüllen möchten.

2. Erwägungen

Im Rahmen des Projektes wurde auf der Grundlage von Kennzahlen und Interviews mit der Spitex eine betriebswirtschaftliche Analyse vorgenommen und ein Bericht erstellt, welcher die Grundlage für die Erarbeitung der Eignerstrategie und der Leistungsvereinbarung bildete. Eine klare Eignerstrategie ist eine wichtige Basis für die Gemeinden und die Spitexorganisation. Sie bietet für beide Parteien die notwendigen Rahmenbedingungen und Stabilität. Sie regelt insbesondere die Zielvorgaben für die strategische und operative Steuerung, welche mit der Spitexorganisation verfolgt wird, sowie die Führung und das Controlling. Somit ist das operative und strategische Management getrennt und die Interessen der Eigner sind übergeordnet festgehalten. Die neue Leistungsvereinbarung stützt sich auf die Eignerstrategie und beinhaltet die definierte Leistungserbringung im ambulanten Pflegebereich durch die Spitex sowie die entsprechende Finanzierung. Die Eignerstrategie wurde vom Gemeinderat genehmigt und wird dem Einwohnerrat zur Kenntnis vorgelegt.

2.1 Gesetzliches, pflegerisches Aufgabenprofil der Spitex

Eine öffentliche Spitex-Organisation wie die Spitex-Pratteln-Augst-Giebenach ist gemäss KVG in der Pflicht, nebst der Grundpflege auch die Behandlungspflege sowie die Akut- und Übergangspflege nach Spitalentlassungen durchzuführen. Dementsprechend umfasst ihr Alltag einen hohen Anteil an Pflegeleistungen, welches sie nur dank gut qualifiziertem Pflegepersonal auf Sekundär- und Tertiärstufe erbringen kann.

Um dieses Aufgabenprofil zu erfüllen, investiert die Spitex Pratteln-Augst-Giebenach in Aus- und Weiterbildung, stellt Personal mit fixen Pensen ein und zahlt pensionskassenpflichtige Löhne. Dank dieser Investition und der damit verbundenen konstanten und wirksamen Unterstützung ermöglicht sie, dass die Einwohnerinnen und Einwohner der drei Gemeinden weiterhin zuhause leben können, trotz akuter Krankheit, nach einem Unfall oder in einer Krisensituationen.

Die Dienstleistungen der Spitex Pratteln-Augst-Giebenach sind somit Dreh- und Angelpunkt, um dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ zu entsprechen. Die Spitex Pratteln-Augst-Giebenach geniesst seit vielen Jahren einen sehr guten Ruf sowohl in der Bevölkerung wie auch bei Fachpersonen im Bereich Gesundheit in anderen Gemeinden.

2.2 Leistungsvereinbarung

Die Leistungsvereinbarung ist ein modernes Instrument, welches der Spitex Pratteln-Augst-Giebenach ermöglicht, als spezialisierte Organisation die definierten Dienstleistungen im Auftrag der Gemeinden selbständig, professionell, wirtschaftlich und kostengünstig zu erbringen. Im Rahmen des Projektes wurden die einzelnen Leistungen überprüft und neu definiert.

Die Leistungsvereinbarung stützt sich auf die aktuellen gesetzlichen Vorgaben, welche die Leistungsanbieter nun auch im ambulanten Bereich zu einer Qualitätssicherung und Ausbildungsverpflichtung verpflichten (APG § 11 und 12). Ebenso ist die Eignerstrategie als Leitplanke zu berücksichtigen. Die Mitsprache und das Controlling der Gemeinden erfolgt durch halbjährliche Eignergespräche, in welcher die Gemeinden vertreten sind. Die Eigner werden über umfangreiche Kennzahlen und Trends informiert, wodurch die vertraglichen Verpflichtungen überwacht werden können. Nachfolgend werden die wichtigsten Regelungen erläutert:

Leistungsziele, Zielgruppen und Leistungsberechtigte

Die Spitex Pratteln-Augst-Giebenach erbringt die umfassenden ambulanten Leistungen der Hilfe und Pflege zu Hause, welche gesetzlich vorgegeben sind. Sie kann Dritte mit Leistungen beauftragen. Dies muss jedoch den Gemeinden kommuniziert und schriftlich festgehalten werden. Eine Vernetzung mit anderen Anbietern zum Thema „Gesundheit“ und „Alter“ ist von grosser Bedeutung, um die Leistungserbringung zu optimieren und den präventiven Ansatz zu fördern.

Leistungsangebot

Das Dienstleistungsangebot ist im Mindestumfang definiert und wird von den Sozialversicherungen als Pflichtleistung vergütet. Ebenso zu den Pflichtleistungen gehören die Hauswirtschaftsleistungen, Betreuungsangebote, Mahlzeitendienste sowie Tages- und Nachtangebote. Der Mahlzeitendienst wird durch den Verein „Senioren für Senioren“ gewährleistet. Im Bereich der gemeinwirtschaftlichen Leistungen ist zu erwähnen, dass die Spitex Pratteln-Augst-Giebenach eine Ausbildungsfunktion wahrnimmt. Denn der Arbeitsmarkt im Bereich der Pflegeberufe ist prekär und wird zunehmend schwieriger.

Wirtschaftlichkeit, Reporting, Controlling

Die Spitex ist verpflichtet, die ihr zur Verfügung gestellten Mittel effizient, wirtschaftlich und im Sinne der Vereinbarung zu verwenden. Sie schafft zudem den Gemeinden gegenüber eine Kostentransparenz. Der Spitex soll die unternehmerische Freiheit gewährt werden. Gleichzeitig trägt die Spitex auch die Verantwortung für die Betriebsführung sowie das unternehmerische Risiko. Das Reporting erfolgt viermal jährlich und die Eignergespräche finden zweimal im Jahr statt. Im Rahmen des Controllings werden umfassende und detaillierte Zahlen sowie Trends aufbereitet. Der Gemeinderat kann die Vorgaben der Kennzahlen ergänzen.

2.3 Neue Finanzierung

Generell gelten für die von der Spitex erbrachten Leistungen die gesetzlichen Tarife gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung Art. 7 KLV. Im Zusammenhang mit der Leistungsüberprüfung wurden auch die nicht gebundenen Ausgaben geprüft. In der Spitex-Versorgung betrifft dies die pflegeergänzenden Hauswirtschaftsleistungen. Einzig bei diesen besteht keine gesetzliche Leistungspflicht. Der selbstbezahlte Anteil an die Hauswirtschaftsleistungen wurden mit der Region verglichen und soll nun um CHF 5 von CHF 35 auf CHF 40 erhöht werden. Die Verwendung der Gönnerbeiträge ist ausschliesslich für die Subventionierung der Hauswirtschaftsleistungen an Gönner vorgesehen.

Finanzierung ab 2019

Die Spitex Pratteln-Augst-Giebenach wird neu eine Kosten-Leistungsrechnung führen, welche die effektiven Kosten pro Kostenträger ermittelt. Ab 1. Januar 2019 ergibt sich demnach die Ergänzungsfinanzierung der Gemeinden aus den definierten Kostensätzen multipliziert mit den Leistungsstunden der jeweiligen Dienstleistungsart. Die Kostensätze sollen im Jahr 2019 durch die Geschäftsleitung nochmals analysiert und eventuell angepasst werden.

Das neue Finanzierungsmodell löst das vorangehende System mit Pauschalbeiträgen und Nachzahlungen ab. Es hat den Vorteil einer besseren Kostentransparenz und der Belastung der Gemeinden nach effektiv beanspruchten Dienstleistungen.

Die vorgeschlagene Leistungsvereinbarung führt nicht zu Mehrkosten. Ein Kostenwachstum ist für die weitere Zukunft zu erwarten, jedoch aufgrund der zunehmenden Nachfrage nach Spitex-Dienstleistungen infolge der demografischen Entwicklung und einer Verschiebung der Leistungen von stationär zu ambulant.

Übergangszeitraum

Es wird per Ende 2018 letztmalig eine Unterdeckung bei der Spitex Pratteln-Augst-Giebenach ergeben. Diese wird ausfinanziert werden müssen.

Damit die Spitex Pratteln-Augst-Giebenach ab dem Jahr 2019 mit der neuen Finanzierung starten kann, benötigt es eine einmalige Anschubfinanzierung von CHF 420'000, welche von den Gemeinden getragen wird. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus dem Stammkapital (vgl. Kapitel 2.1.2) und einer einmaligen Einlage von CHF 320'000, damit für den Neustart genügend Liquidität vorhanden ist um die operativen Aufgaben sicher zu stellen. Die Erfolgsrechnung der Gemeinden wird durch die Einlage nicht tangiert. Der gesamte Betrag inkl. Stammkapital wird nach Anzahl Einwohnern zwischen den Gemeinden aufgeteilt und in der Bilanz als Beteiligung ausgewiesen, es ergibt sich daher eine Verschiebung auf der Aktivseite der Bilanz.

2.4 Neue Rechtsform

2.4.1 Die Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Mit der Rechtsform der GmbH kann man den Herausforderungen, welche mit dem zunehmenden Personal- und Finanzaufwand der Spitex Pratteln-Augst-Giebenach auf die beteiligten Gemeinden zukommen, besser gerecht werden. Dies im Besonderen aus folgenden Gründen:

Die Beschlussfassung der GmbH ist im Gesetz und den Statuten klar geregelt. Sie ist aufgrund ihrer sozialen Tätigkeit von der Mehrwertsteuer befreit. Die entsprechenden Bestimmungen können öffentlich eingesehen werden. Aufgrund dessen kann der Entscheidungsfindungsprozess innerhalb der Spitex Pratteln-Augst-Giebenach GmbH durch die interessierte Öffentlichkeit besser nachvollzogen werden.

Hinzu kommt, dass die Gesellschafter einer GmbH im Handelsregister eingetragen werden müssen. Somit herrscht nach der Reorganisation der Spitex Pratteln-Augst-Giebenach in einer GmbH eine gewisse Transparenz. Die interessierte Öffentlichkeit kann nachvollziehen, wer an der Spitex Pratteln-Augst-Giebenach beteiligt ist und wem an der Gesellschafterversammlung, während welcher vor allem die wichtigen strategischen Entscheidungen getroffen werden, eine Stimmberechtigung zukommt.

2.4.2 Statuten der GmbH

Die Statuten einer GmbH müssen gewisse, im Gesellschaftsrecht definierte Mindeststandards einhalten. Darüber hinaus können sie von den dispositiven Bestimmungen des Gesellschaftsrechts abweichen und für die jeweilige GmbH spezifische Regelungen vorsehen.

Gemäss den vorliegenden Statuten lautet die Firma der zu gründenden GmbH Spitex Pratteln-Augst-Giebenach GmbH und deren Sitz befindet sich in Pratteln BL. Der Gesellschaftszweck der GmbH besteht im Betrieb einer Spitex-Organisation und zielt darauf ab, die ambulante Gesundheitsvorsorge derjenigen Gemeinden, welche mit der GmbH eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben, sicherzustellen.

Das Kapital der GmbH setzt sich aus einem Stammkapital von CHF 100'000, eingeteilt in 100 Stammanteile à CHF 1'000, und vom Betriebsverein SPITEX Pratteln-Augst-Giebenach an die noch zu gründende Spitex Pratteln-Augst-Giebenach GmbH unentgeltlich übertragenen Aktiven zusammen.

Die GmbH verfügt über drei Organe: Die Gesellschafterversammlung, die Geschäftsführung und die Revisionsstelle. Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der GmbH. Ihr stehen alle Entscheide bezüglich der strategischen Ausrichtung der GmbH, sämtliche Beschlüsse über wesentliche organisatorische Änderungen der GmbH und die Genehmigung aller massgeblichen Berichte in finanziellen Angelegenheiten zwingend zu.

Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Jeder Gesellschafter verfügt über mindestens eine Stimme. Das Stimmrecht der Besitzer mehrerer Stammanteile ist beschränkt. Das Stimmrecht öffentlich-rechtlicher Gebietskörperschaften ist abhängig von der Anzahl ihrer Mitglieder. So ist das Stimmrecht von Körperschaften mit bis zu 10'000 Mitgliedern auf 1 Stimme eingeschränkt. Körperschaften mit 10'001 bis 20'000 Mitglieder können maximal über 2 Stimmen verfügen. Körperschaften mit 20'001 bis 30'000 Mitglieder dürfen maximal 3 Stimmen und Körperschaften mit 30'001 bis 40'000 maximal 4 Stimmen innehaben. Unabhängig von der Anzahl ihrer Mitglieder haben die öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften höchstens so viele Stimmen, wie sie Stammanteile besitzen. Die öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft mit der grössten Anzahl Mitglieder hat höchstens so viele Stimmen an der Gesellschafterversammlung, wie alle anderen öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften zusammen Stammanteile besitzen, die sie zum Stimmen berechtigen. Alle anderen Gesellschafter, die nicht eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft sind, haben je eine Stimme, ungeachtet der Anzahl ihrer Stammanteile.

Soweit es das Gesetz oder die Statuten nicht anders regeln, fasst die Gesellschafterversammlung ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende. Strengere Bestimmungen bezüglich der Beschlussfassung sind insbesondere bei wichtigen Beschlüssen wie der Änderung des Gesellschaftszwecks, bei der Erhöhung des Stammkapitals oder der Auflösung der GmbH vorgesehen.

Die Geschäftsführung besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Aufgabe der Geschäftsführung liegt insbesondere in der Führung des operativen Geschäfts der GmbH im Rahmen von Gesetz und Statuten. Sie entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der vorsitzende Geschäftsführer hat den Stichtscheid.

Die Spitex Pratteln-Augst-Giebenach GmbH muss über eine Revisionsstelle verfügen. Diese kann aus einer natürlichen oder juristischen Person oder Personengesellschaft bestehen.

Jeder Gesellschafter hat das Recht, aus der GmbH auszutreten, wenn er eine Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende eines Geschäftsjahres einhält oder die GmbH zum Zeitpunkt der Übernahme über verwendbares Eigenkapital in der Höhe der dafür nötigen Mittel verfügt, um die Stammanteile des austretenden Gesellschafters zum wirklichen Wert zu übernehmen und die GmbH bei der Übernahme die Höchstgrenze von 35 % eigener Stammanteile nicht übersteigt. Hinzukommt, dass jeder Gesellschafter aus wichtigem Grund beim Gericht auf Bewilligung des Austritts aus der GmbH klagen kann.

Aufgelöst werden kann die GmbH nur, wenn die Gesellschafterversammlung die Auflösung der GmbH beschliesst. Der Beschluss bedarf der öffentlichen Beurkundung. Das Vermögen der aufgelösten GmbH wird nach Tilgung der Schulden auf einen Verein oder eine Stiftung mit Sitz in der Schweiz, welche wegen gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken von der Steuerpflicht befreit ist, übertragen.

2.4.3 Genehmigung Spitex-Reorganisation und der Statuten der GmbH - Nachfolgende Schritte zwecks Gründung der Spitex Pratteln-Augst-Giebenach GmbH

Die Spitex-Reorganisation hat zur Folge, dass der Betriebsverein SPITEX Pratteln-Augst-Giebenach, welcher zurzeit die ambulante Gesundheitsversorgung in oben genannten Gemeinden gewährleistet, aufgelöst und durch die Spitex Pratteln-Augst-Giebenach GmbH ersetzt wird. Die Vermögenswerte des Betriebsvereins SPITEX Pratteln-Augst-Giebenach werden von der Spitex Pratteln-Augst-Giebenach GmbH übernommen. Die Arbeitsverhältnisse der Angestellten des Betriebsvereins SPITEX Pratteln-Augst-Giebenach gehen auf die Spitex Pratteln-Augst-Giebenach GmbH über.

3. Beschluss

- 3.1 Der Einwohnerrat genehmigt die Leistungsvereinbarung zwischen den Einwohnergemeinden Pratteln, Augst und Giebenach und der Spitex Pratteln-Augst-Giebenach.
- 3.2 Der Einwohnerrat genehmigt die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) für die Spitex Pratteln-Augst-Giebenach.
- 3.3 Die Statuten zur Gründung der GmbH werden genehmigt.

Für den Gemeinderat

Der Präsident

Der Verwalter


Stephan Burgunder


Beat Thommen

Beilagen

- Leistungsvereinbarung
- Statuten zur GmbH
- Eignerstrategie